

## Unverbindliches Muster

### Vereinbarung einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung über die Unterstützungskasse AHU

Zwischen

**Arbeitgeber** \_\_\_\_\_

und

**Arbeitnehmer (m/w/d, nachfolgend kurz „Arbeitnehmer“)**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Personal Nr. \_\_\_\_\_ Versich. Nr. (falls bekannt) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages folgende Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes getroffen:

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage einer

#### **beitragsorientierten Leistungszusage.**

Mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ wird ein arbeitgeberfinanzierter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO monatlich an die Unterstützungskasse **Alters- und Hinterbliebenen- Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine – e.V.** (kurz: „AHU“) gezahlt. Die Beiträge werden im Sinne einer beitragsorientierten Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt.

Die AHU zahlt die an sie entrichteten Beiträge zur Rückdeckung ihrer Leistungen an die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG- („AHV“). Aus der Rückdeckungsversicherung ist nur die AHU bezugsberechtigt.

Die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich darauf, die für die zugesagten Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel der AHU zuzuwenden und dem Arbeitnehmer die daraus finanzierte Versorgungsleistung zu verschaffen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist, vorbehaltlich deren vertraglicher Änderung oder Kündigung, die Zahlung der Höhe nach mindestens gleichbleibender Beiträge.

Der Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die Aufnahme bei der AHU als begünstigte Person zu beantragen. Der Arbeitnehmer erklärt seine Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf sein Leben durch die AHU und seine Bereitschaft, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss des Rückdeckungsversicherungsvertrages erforderlich sind.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Aufnahme des Arbeitnehmers durch die AHU. Wird der Arbeitnehmer nicht als Begünstigter von der AHU aufgenommen, gilt diese Vereinbarung als nicht abgeschlossen.

Stand 06.2021

2. Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer im Wege dieser Vereinbarung eine betriebliche Altersversorgung durch die AHU nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplans der AHU in jeweils geltender Fassung zu. Bestimmungen zu Art und Höhe der Leistungen sind dem Leistungsplan

**Dynamik** \_\_\_ \_\_\_\_\_ **mit Hinterbliebenenschutz**

\_\_\_\_\_ **ohne Hinterbliebenenschutz (Single Tarif Option)**

in jeweils geltender Fassung zu entnehmen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer die bei den einzelnen Leistungsarten vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen erfüllt und die Gewährung der Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Leistungsplans der AHU beantragt hat. Laufende Leistungen werden ab Rentenbeginn jährlich um mindestens 1% angepasst.

3. Der Arbeitgeber wird die zugesagten Beiträge so lange zahlen, wie der Arbeitnehmer ihm gegenüber einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).
4. Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung von Ansprüchen aus dieser Versorgungszusage ist ausgeschlossen.
5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, bleibt seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aufrechterhalten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt sind. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 5 BetrAVG.
6. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er, sofern er den Hinterbliebenenschutz gewählt hat (s. Nr. 2 der Vereinbarung) und nicht verheiratet ist oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, eine/n vorhandene/n Lebenspartner/in für seinen Todesfall als Begünstigte/n für die Lebenspartnerrente benennen kann. Voraussetzung für die Begünstigung ist insbesondere, dass der AHU spätestens zu Beginn der Lebenspartnerrente eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegt, in der er unter namentlicher Benennung und Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums der/s Lebenspartnerin/s versichert, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Bei Abwahl des Hinterbliebenenschutzes erhöht sich die Alters- und Invalidenrentenleistung um einen versicherungsmathematischen Zuschlag. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Hinterbliebenenschutz einmal während der Anwartschaftsphase (vor Eintritt eines Leistungsfalles) hinzugewählt werden kann. Nach dieser Hinzuwahl des Hinterbliebenenschutzes kann die Hinterbliebenenversorgung nicht mehr abgewählt werden; die bisherige Leistungserhöhung um den versicherungsmathematischen Zuschlag entfällt.

Verstirbt der Arbeitnehmer, ohne Hinterbliebene im Sinne des Leistungsplanes zu hinterlassen, so ist ihm bekannt, dass mangels Vererblichkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung keine Ansprüche von Dritten entstehen.

7. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung kein Rückkaufswert ausgezahlt wird, sondern eine Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung der AHU bei der AHV erfolgt.
8. Soweit Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge auf Beiträge und/oder Leistungen entstehen, sind diese mit Ausnahme der vom Arbeitgeber kraft Gesetzes zu tragenden Anteile am Sozialversicherungsbeitrag vom Arbeitnehmer zu tragen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Zuwendungen an eine Unterstützungskasse lohnsteuerfrei.

**Stand 06.2021**

Soweit es sich um arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen handelt, sind diese auch nicht zur Sozialversicherung zu verbeitragen. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass, soweit die Beiträge an die AHU steuerfrei entrichtet werden, die Versorgungsleistungen später voll steuerpflichtig sind und die Steuern vom Leistungsbezieher zu tragen sind.

Dem Arbeitnehmer ist zudem bekannt, dass Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, derzeit für sämtliche zu verbeitragenden Kapital- und Rentenleistungen aus der Unterstützungskasse den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen haben. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Weitere Einzelheiten zur Versteuerung und Verbeitragung zur Sozialversicherung sind den untenstehend kurz beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hinweisen zu entnehmen. Diese erheben nicht den Anspruch einer vollumfänglichen Information. Eine Steuerberatung oder sozialversicherungsrechtliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt.

9. Die im Wege der arbeitgeberfinanzierten Unterstützungskassenzusage erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterliegen, sobald diese gesetzlich unverfallbar geworden sind, im Falle eines Eintritts des Sicherungsfalls beim Arbeitgeber in den Grenzen des Betriebsrentengesetzes dem Insolvenzschutz durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN (PSVaG). Dies gilt auch für die laufenden Leistungen aus der Unterstützungskassenzusage.
10. Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von der AHU und der AHV (Rückdeckungsversicherung) und etwaig hinzugezogener Dienstleister beachtet und eingehalten, die für das Unternehmen die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.
11. Im Falle einer Scheidung eines versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird dem Familiengericht in dem Verfahren zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG der ermittelte Ehezeitanteil des Versorgungsanrechts mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts unterbreitet. Die Teilung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Teilungsordnung der AHU und der familiengerichtlichen Entscheidung.
12. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
13. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist, soweit sich die Ansprüche gegen den Arbeitgeber richten, der Sitz des Unternehmens, bei dem der betroffene Arbeitnehmer beschäftigt war. Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Versorgungsordnung der Sitz des Unternehmens.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

## **Erklärung zum Erhalt und zur Kenntnisnahme des Leistungsplanes**

Der Arbeitnehmer erklärt, den Leistungsplan **der AHU Tarif Dynamik \_\_\_\_\_ (bitte genaue Bezeichnung eintragen)** in derzeit gültiger Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

## **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Hinweise**

**zur Vereinbarung zu einer arbeitgeberfinanzierten bAV über die AHU (Unterstützungskasse)  
(Stand 06.2021)**

Ergänzend zur Nr. 8 dieser Vereinbarung sollen die folgenden Hinweise wichtige praktische Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine umfängliche Information erwünscht sein, wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuerfrei und zwar unabhängig von ihrer Höhe. Besteuert werden erst die späteren Versorgungsleistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) und zwar in voller Höhe.

Beiträge des Arbeitgebers im Durchführungsweg Unterstützungskasse sind, soweit es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge handelt, in den Sozialversicherungszweigen nicht zu verbeitragen. Die späteren Versorgungsleistungen sind vom pflichtversicherten Rentner voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitalleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlungsbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Stand 06.2021